



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

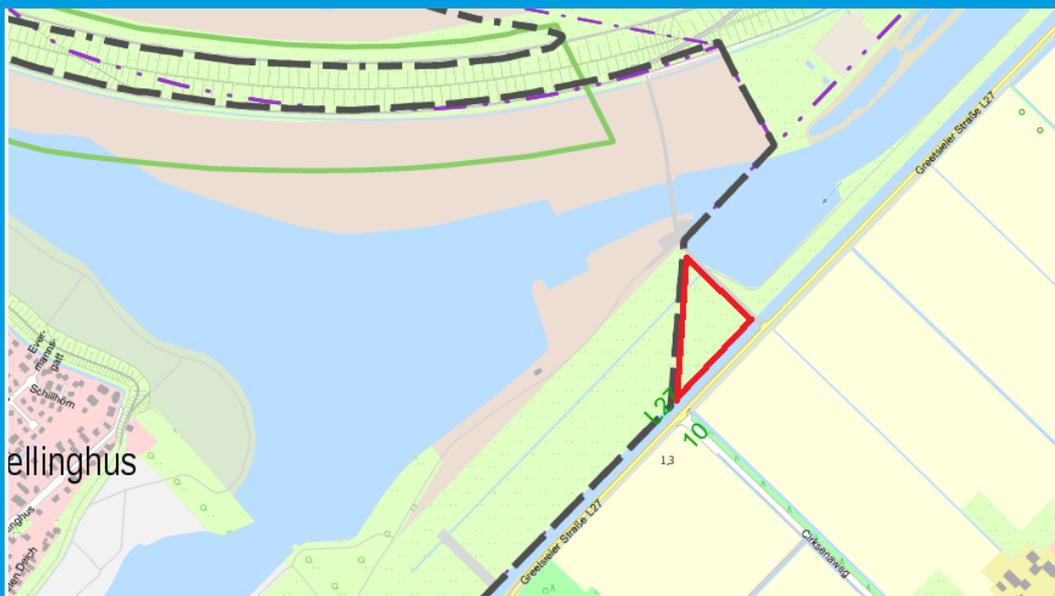
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

BEBAUUNGSPLAN NR. 87 (ORTSTEIL LEY- BUCHTPOLDER) – 1. ÄNDERUNG „BAGGERGUTAUFBEREITUNGSANLAGE“ Begründung (Entwurf)

Stadt Norden



PROJ.NR. 11219 | 13.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Grundlagen der Planung	6
2.1. Aufstellungsbeschluss	6
2.2. Rechtsgrundlagen	6
2.3. Änderungsbereich	7
2.4. Örtlicher Bestand	7
3. Planerische Vorgaben	8
3.1. Landesplanung und Raumordnung	8
3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan.....	12
3.3. Landschaftsplanung.....	13
3.4. Rechtswirksame Bebauungspläne.....	13
4. Konzept	14
5. Inhalt der Änderung des Bebauungsplans	17
5.1. Art der baulichen Nutzung	17
5.2. Maß der baulichen Nutzung	17
6. Oberflächenentwässerung	17
7. Aufbau und Funktionsweise.....	18
7.1. Herstellung des Spülfeldes.....	18
7.2. Technischer Anlagenbetrieb	18
8. Erschließung	19
9. Flächenbilanz	20
10. Umweltbericht	20
11. Maßnahmen zur Vermeidung u. Verminderung d. nachteiligen Umweltauswirkungen...20	
11.1. Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen	20
11.2. Gewässerschutz	20
12. Eingriffsregelung.....	21
13. Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	21
14. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	21

15. Hinweise	21
15.1. Baunutzungsverordnung.....	21
15.2. Bodenfunde.....	21
15.3. Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten.....	22
15.4. Verwendung überschüssigen Bodens.....	22
15.5. Verwendung anfallender Abfälle.....	22
15.6. Verdichtete Bodenflächen.....	22
15.7. Kampfmittel	23
15.8. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern.....	23
15.9. Einsichtnahme in technische Vorschriften	23
16. Nachrichtliche Übernahmen	23
16.1. Räumuferstreifen	23
16.2. Gewässerrandstreifen.....	23
16.3. Deichschutzzone	24
16.4. Bauverbotszone	24
16.5. Baubeschränkungszone.....	24
17. Verfahrensvermerke.....	25
18. Zusammenfassende Erklärung	25

1. Anlass und Ziel der Planung

Für die Stadt Norden stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und gewinnt mit stetig wachsenden Touristenzahlen weiter an Bedeutung. Der Krummhörner Ortsteil Greetsiel stellt als nahegelegenes Ausflugsziel unweit von Norden einen bedeutenden regionalen Anziehungspunkt für Touristen dar.

Doch der Hafen Greetsiels läuft Gefahr, durch Verschlickung seine Funktionalität zu verlieren. Ein Verlust der Funktionalität des Hafenbeckens in Greetsiel mit den damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Tourismus würde auch negative Effekte auf den Tourismus in Norden und in der Region Ostfriesland insgesamt nach sich ziehen.

Neben der beschriebenen wirtschaftlichen Betroffenheit wäre bei zunehmender Verschlickung auch kein Bootsverkehr mehr über das Norder Tief bzw. den Störtebekerkanal bis in das Hafenbecken Greetsiels mehr möglich. Damit wären viele Möglichkeiten der maritimen Freizeitgestaltung wie z.B. die Sportbootnutzung und somit auch Arbeitsplätze in der Tourismusbranche gefährdet.

Angesichts dessen hat die Gemeinde Krummhörn in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Maßnahmen gegen die weitere Verschlickung des Hafenbeckens eingeleitet.

Der Konsens in der Problemlösung wurde in der mechanischen Abtragung des Schlicks gefunden. Der abgetragene Schlick ist vor einer weiteren Verwendung an geeigneter Stelle zur Aufbereitung zwischenzulagern, da im Rahmen der Voruntersuchungen eine Belastung mit Tributylzinn-Verbindungen (TBT) festgestellt wurde.

Die Gemeinde Krummhörn hat zusammen mit dem NLWKN gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Genehmigungsantrag gestellt, der die Zulassungsfähigkeit einer solchen Baggergutaufbereitungsanlage feststellen soll. Die Gemeinde Norden wurde bzw. wird an diesem Verfahren beteiligt. Nun soll im Zusammenwirken mit der Gemeinde Krummhörn, auf deren Gemeindegebiet der Großteil dieser Anlage liegt, entsprechendes Baurecht geschaffen werden.

In Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn wurde übereinstimmend entschieden, für die Zulassung einer Baggergutaufbereitungsfläche eine Änderung der jeweiligen Flächennutzungspläne (FNP) vorzunehmen, die parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne (B-Pläne) durchgeführt wird.

Die vorliegende verbindliche Planung baut auf die vorbereitende Bauleitplanung konkretisierend auf. Es werden detaillierte Festsetzungen in Bezug auf die Nutzungen getroffen sowie die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung einschließlich der Oberflächenentwässerung planungsrechtlich vorbereitet.

Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage einer Baggergutaufbereitungsanlage geschaffen werden. Diese soll der Ablagerung und Behandlung von Sedimenten dienen, die dem Hafenbe-

cken des Greetsieler Hafens entnommen werden, um den sicheren und freien Schiffs- und Bootsverkehr zu gewährleisten.

Die Maßnahmen werden eingeleitet, um das raumordnerische Ziel der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und somit der Lebensqualität nach § 2 Art.4 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Stadt und Region erreichen zu können.

Sowohl der Erhalt von Arbeitsplätzen, die im Zusammenhang mit der touristischen und sonstigen maritimen Nutzung stehen, als auch die Wahrung und Fortführung des kulturgeschichtlichen Kontextes des Ortes als Fischerdorf wird durch die Maßnahmen begünstigt. Dadurch sollen die kulturlandschaftlichen Merkmale der Region gemäß § 2 Art. 5 ROG langfristig geschützt werden.

2. Grundlagen der Planung

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am die Aufstellung des B-Planes Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) – 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wurden folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
 - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - n) (Niedersächsisches) Landesraumordnungsprogramm (LROP),
 - o) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

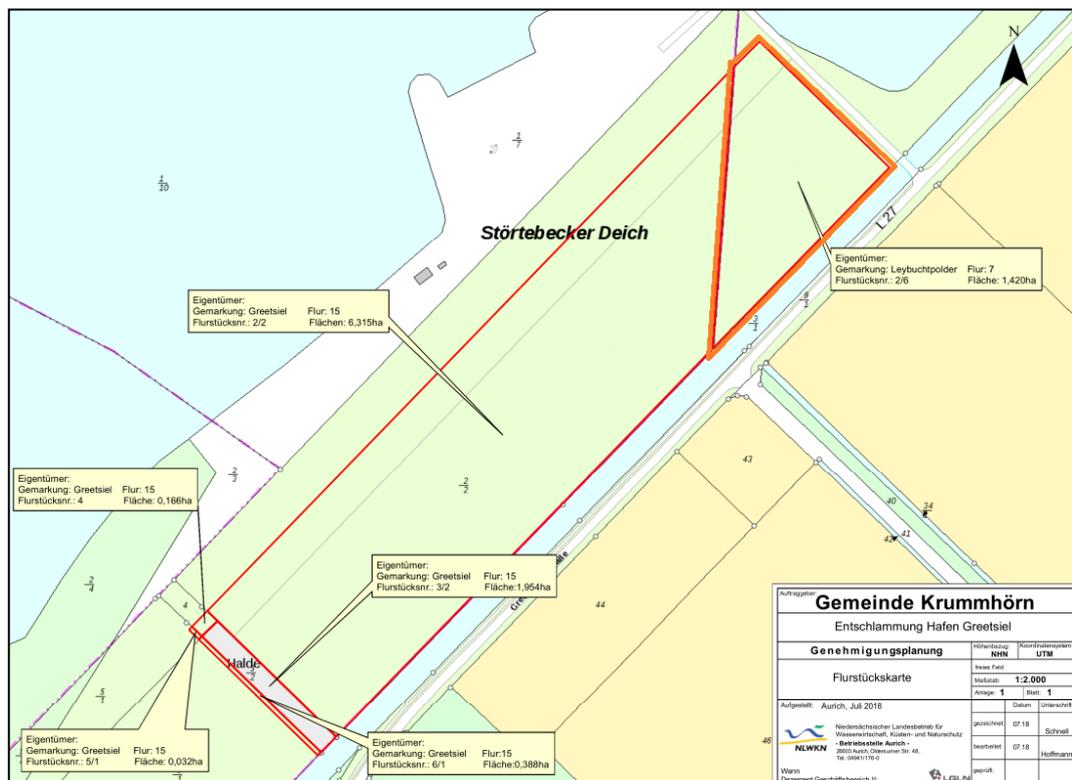
2.3. Änderungsbereich

Ein kleiner Teil der geplanten Baggergutaufbereitungsanlage liegt in der Gemarkung Leybuchtpolder, Flur 7, Flurstück 2/6 und ist mit etwa 1,42 ha deutlich kleiner als der mit etwa 6,5 ha innerhalb der Gemeindegrenzen Krummhörns liegende Teil. Es handelt sich um nachfolgend genanntes Flurstück in Flur 7 der Gemarkung Leybuchtpolder (Eigentumsverhältnis in Klammern):

- Flurstück 2/6 (öfftl. Hand)

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Abb. 1: Übersicht Änderungsbereich (orange umrandet) (o. M.) (Quelle: NLWKN, 2018)

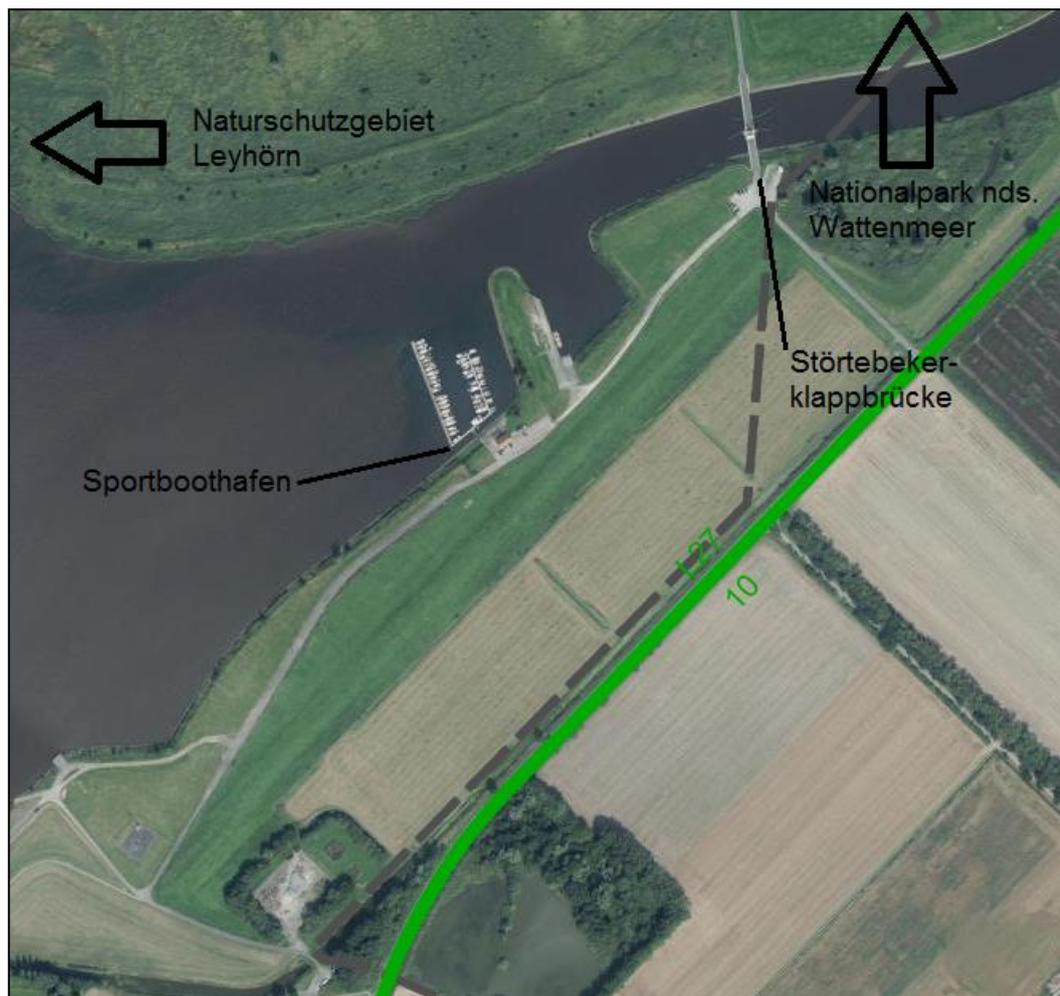


2.4. Örtlicher Bestand

Das Areal ist Teil des Störtebeker Binnendeichs und wird für den Erhalt der Qualitätsmerkmale eines Deichs mittels Grünlandbewirtschaftung von Schafen beweidet.

Südlich des Geltungsbereichs auf dem Gebiet Nordens liegt ein nutzungsidentisches Areal im Gemeindegebiet Krummhörns. Die von der L 27 abzweigende Straße dient der Erschließung des Sportboothafens und führt zur Störtebekerklappbrücke, von der aus das Naturschutzgebiet Leyhörn sowie der Deich entlang der Grenze des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer erreichbar sind.

Abb. 2 Übersicht örtlicher Bestand (Quelle: NWSIB)



3. Planerische Vorgaben

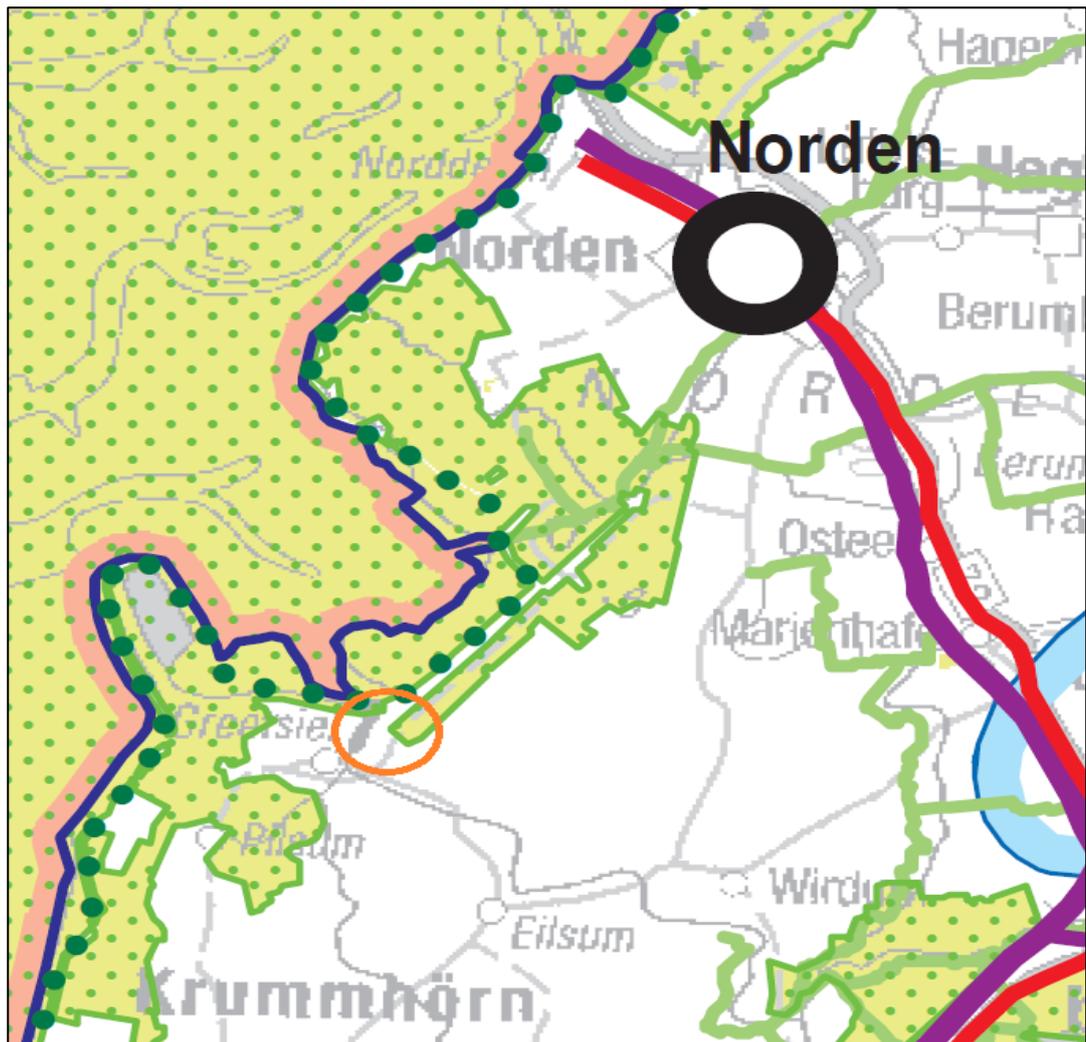
3.1. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 stellt die Stadt Norden als Mittelzentrum dar (schwarzer Kreisring). Die verkehrlichen Anbindungen an eine Haupteisenbahnstrecke (violette Linie) und eine vierspurige Hauptverkehrsstraße (rote Linie) wurden als Vorranggebiete festgelegt. Die Flächen entlang der Küste zwischen Norden und Greetsiel sind als Vorranggebiete für Natura 2000-Gebiete ausgewiesen (grünes Punktmuster); beide grenzen direkt an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an, der eben-

falls als ein solches Vorranggebiet dargestellt ist. Die Natura 2000-Gebiete sind zugleich Vorranggebiete für den Biotopverbund (grüne Flächenfarbe).

Für das Plangebiet ergeben sich keine unmittelbaren Maßgaben oder entgegenstehende Belange.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem LROP des Landes Niedersachsen 2017 mit Lage des Plangeiets (rot umkreist) (o. M.)



	Biotopverbund
	Biotopverbund (Querungshilfe; linienförmig)
	Natura 2000

	Biotopverbund (linienförmig)
	Vorranggebiet Hauptisenbahnstrecke
	Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße

Das rechtswirksame **Regionale Raumordnungsprogramm** (RROP) des Landkreises Aurich hat am 20. 07. 2006 die Gültigkeit verloren. Seit der Bekanntmachung der Planungsabsichten im Januar 2009 befindet sich der Landkreis Aurich in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, welches sich als Satzungsentwurf Ende des Jahres 2018 in der zweiten Auslegung befand.

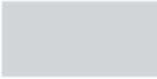
Der Entwurf entfaltet in seiner jetzigen Form die Bindungswirkung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Die Inhalte sind bereits jetzt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des RROP sieht für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Erholungszwecke der Bevölkerung vor (horizontal grün schraffierte Fläche). Östlich der geplanten Aufbereitungsanlage verläuft mit der L 27 „Greetsieler Straße“ eine Hauptverkehrsstraße parallel zum Plangebiet, die Norden und Greetsiel verbindet. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich noch weitere Vorranggebiete, insbesondere für Natur und Landschaft.

Bedingt durch die geringe Ausdehnung, fehlende Emissionen und das (für die meiste Zeit) unauffällige Erscheinungsbild der Baggergutaufbereitungsanlage steht die vorliegende Planung nicht mit den Zwecken der Vorranggebiete in Konflikt. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht erforderlich. Auch mit den ggf. der gemeindlichen Abwägung zugänglichen Belangen der Raumordnung besteht kein Konflikt bzw. eine Zielharmonie (v. a. Schifffahrt und Tourismus betreffend). Der Planung entgegenstehende Belange der Raumordnung sind damit nicht festzustellen.

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Satzungsentwurf des RROP des Landkreises Aurich mit Lage des Plangebiets (gelb umkreist) (o. M.)



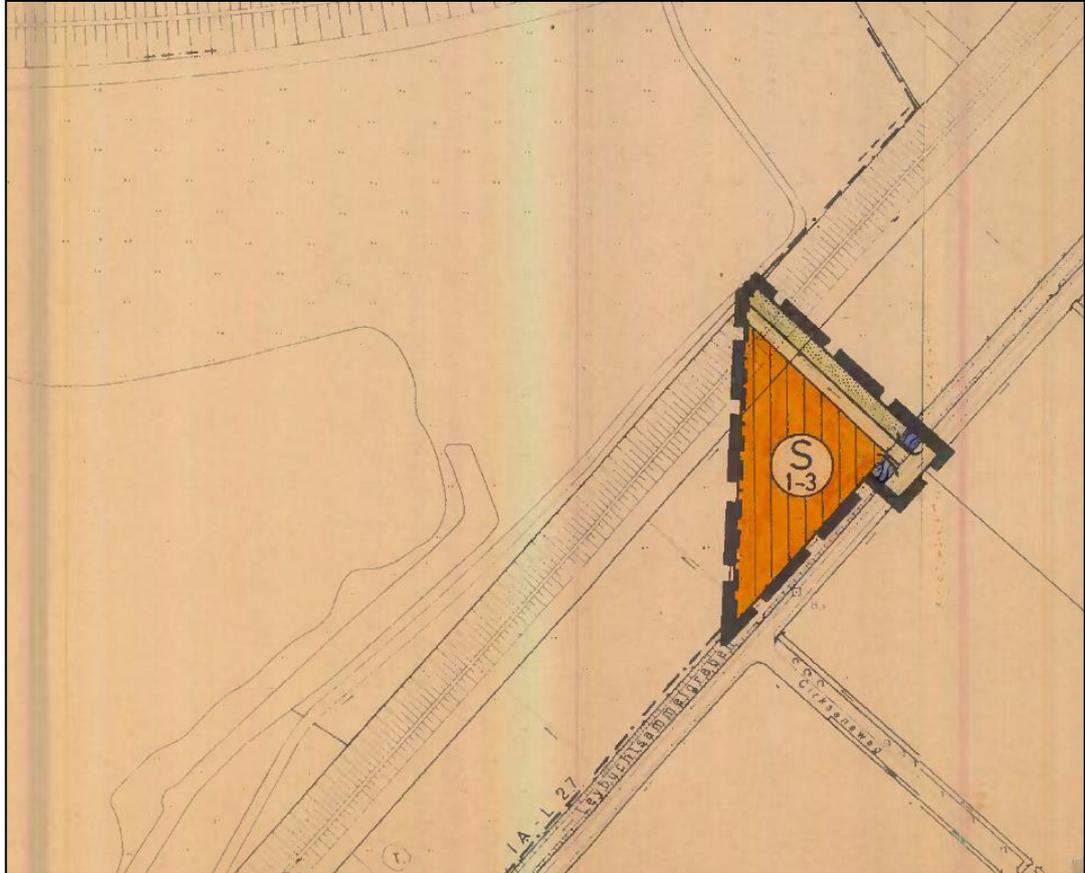
	Bebautes Gebiet / bauleitplanerisch gesichertes Gebiet
	Hauptverkehrsstraße
	Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
	Vorranggebiet Erholung (Inanspruchnahme durch Bevölkerung)
	Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung
	Natur und Landschaft (Vorranggebiet)
	Biotopverbund

	Natura 2000
	Standort mit herausgehobener Bedeutung f. d. Nahversorgung
	Hafen
	Sportboothafen
	Kulturelles Sachgut
	Grenze Planungsraum
	Deich

3.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der geltende FNP der Stadt Norden stellt für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Bauhof“, „Hafen“ und „Angler- und Fischerboote (Steganlage)“ dar. Angrenzend werden eine Straßenverkehrsfläche, eine private Grünfläche und eine Wasserfläche (Teil des Leybuchtssammelgrabens) dargestellt.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (17. Änderung des Flächennutzungsplans)



3.3. Landschaftsplanung

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Aurich liegt als Entwurf von 1996 vor. Als Entwicklungsziele und -maßnahmen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden der Erhalt der alten, kulturhistorischen Offenlandschaft und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Eingliederung von Ortsteilen bzw. Abgrenzung zur freien Landschaft genannt.

Ein **Landschaftsplan** der Stadt Norden liegt nicht vor.

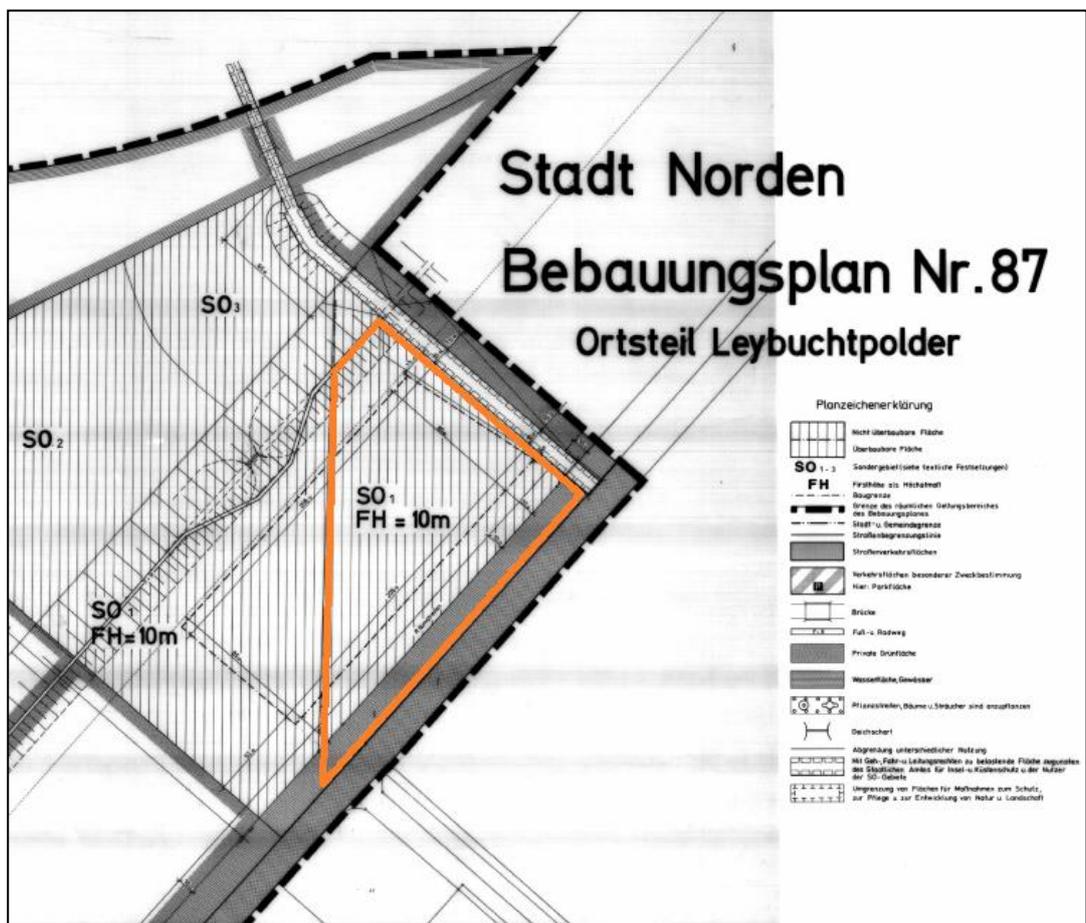
3.4. Rechtswirksame Bebauungspläne

Der rechtswirksame Bebauungsplan wurde im Jahr 1999 aufgestellt. Er setzt für die Fläche des Änderungsbereichs binnendeichs ein Sondergebiet SO 1 „Bauhof“ mit einer überbaubaren Grundstücksfläche fest. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Unterbringung von Gerätschaften; Büroräume, Sanitäranlagen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie ein Lagerplatz. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt. Die Fläche wird gegenwärtig vollständig als Grünland genutzt. Weiterhin wurde eine Trasse mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

(Erschließungsweg zum Sportboothafen sowie für die Unterhaltungsverbände) und einen Geh- und Radweg entlang des Deiches festgesetzt.

Das Sondergebiet SO 1 sowie die o. g. Trassen setzen sich auf dem Gebiet der Gemeinde Krummhörn (dort im B-Plan 0527) unmittelbar fort. Außerhalb des Änderungsbereichs setzt der rechtswirksame Bebauungsplan der Gemeinde Krummhörn für die außendeichs liegenden Flächen im Leyhörner Sieltief jeweils ein Sondergebiet SO 2 „Hafen“ und SO 3 „Angel- und Fischerboote“ sowie Wasserflächen fest.

Abb. 6: Bebauungsplan Nr.87 (1999) (Plangebiet orange umrandet) (o. M.)



4. Konzept

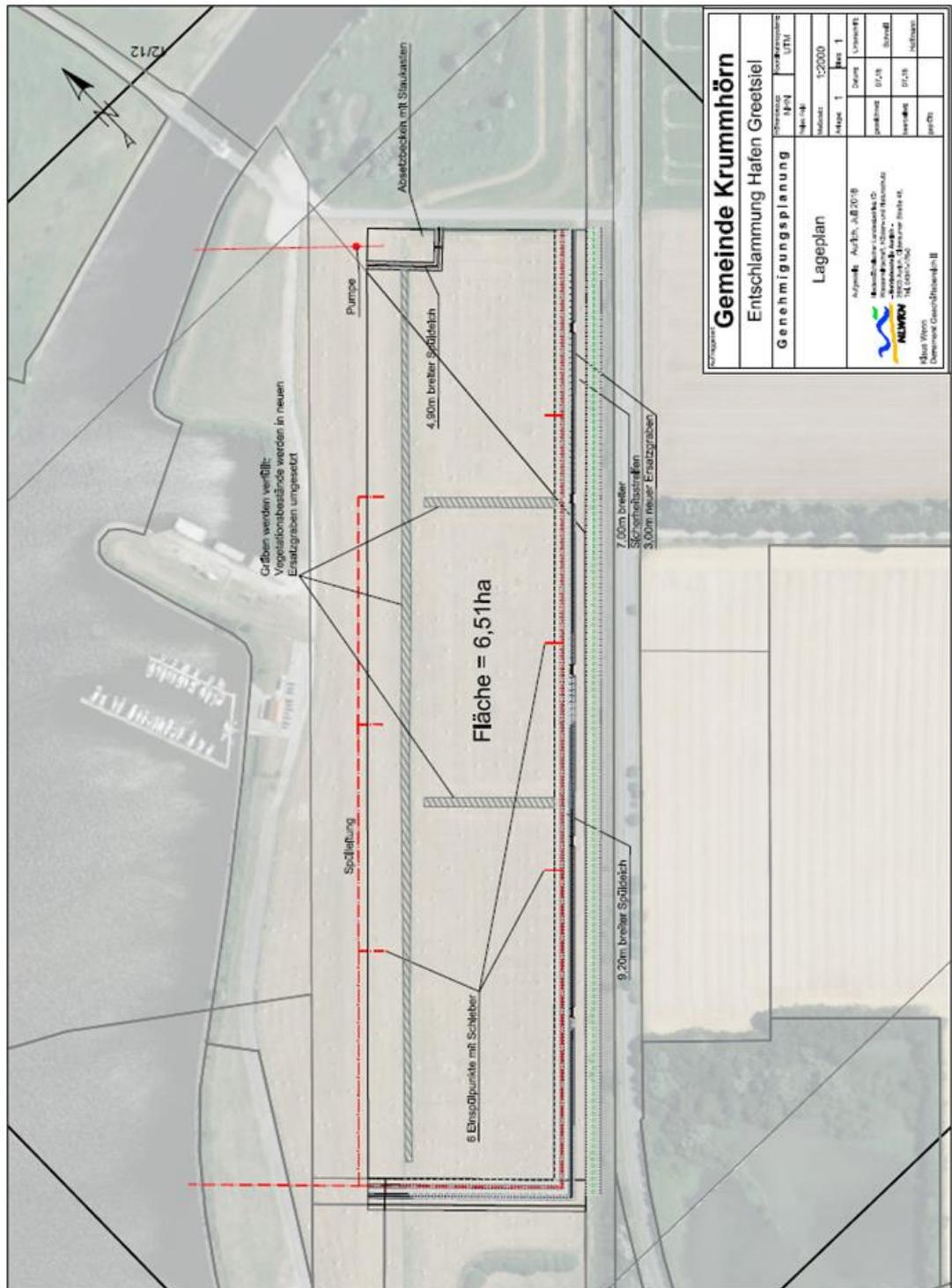
Zwecks Wiederherstellung der planfestgestellten Sohlentiefe des Hafenbeckens (-5,00 bzw. -4,00 m ü. NN) soll im Greetsieler Hafenbecken das Nassausbaggerverfahren zum Einsatz kommen, mit dem der Fischereihafen und auch die ausgelagerten Häfen des NLWKN sowie der Yachthafen zunächst ausgebaggert und anschließend über Spülleitungen freigepumpt werden. Die anfallenden Schlickmassen sollen dann auf einer ca. 500 – 750 m entfernten Fläche östlich des Greetsieler Hafens abgelagert werden.

Die geplante Gesamtfläche der Baggergutaufbereitungsfläche auf den Gebieten der Gemeinde Krummhörn und der Stadt Norden beträgt insgesamt rund 7,9 ha. Die anteilige Fläche auf dem Gebiet der Stadt Norden ist unverzichtbar, da das Vorhaben nach Aussage des NLWKN sonst nicht ausreichend dimensioniert werden kann. Eine Überplanung der o. g. am Außendeich liegenden Sondergebiete erfolgt nicht. Die hier bereits ausgeübten Nutzungen bleiben bestehen und werden durch die Baggergutaufbereitungsanlage nicht beeinträchtigt.

In der nachfolgenden Abbildung 7 ist die räumliche Lage der verschiedenen Teile der Aufbereitungsanlage übersichtlich dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Darstellung ohne verbindlichen Normcharakter handelt und für genaue Angaben die entsprechenden zeichnerischen Darstellungen der jeweiligen Fachplanungen herangezogen werden müssen.

Abb.7: Räumliche Lage der verschiedenen Teile der Aufbereitungsanlage (o.M.) (Quelle: NLWKN 2018)



5. Inhalt der Änderung des Bebauungsplans

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) legt die genauen Ausmaße der neu zu schaffenden Baggergutaufbereitungsanlage fest. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 wird für die wiederkehrend erforderlichen Maßnahmen gegen die Verschlammung des Greetsieler Hafenbeckens dauerhaft entsprechendes Baurecht und damit Planungssicherheit geschaffen.

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die Gebietsausweisung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß BauNVO erfolgt durch die Festsetzung als Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO, das der Errichtung einer Baggergutaufbereitungsanlage dient. Zulässig sind:

1. Anlagen und Anlagenteile, die zum Transport des Sediments und der Entwässerung des Spülfeldes dienen (Pumpen, Absetzbecken mit Staukasten, Spülrohre/-leitungen, Grütten, Entwässerungsgräben, Verwallungen).
2. Anlagenbereiche/ -nebenflächen, die der Ablagerung und sicheren Verwahrung des Baggergutes dienen wie das Feld als solches und der umgebende Spüldeich.

Grundsätzlich ist damit der Geltungsbereich des Sondergebietes „Baggergutaufbereitungsanlage“ von baulichen Anlagen, die nicht im Sinne einer technischen Anlage dem Betrieb der Aufbereitungsanlage dienen, freizuhalten.

Die ausschließliche Zulässigkeit von dem Betrieb der Baggergutaufbereitungsanlage dienenden technischen Einrichtungen bzw. Anlagenteilen gewährleistet den einwandfreien Betrieb. So wird sichergestellt, dass die Umgebung frei von Einflüssen des Betriebs bleibt und die Ausführung der technischen Maßnahmen innerhalb des zulässigen Rahmens stattfinden kann.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Damit die Baggergutaufbereitungsanlage getreu der Beschreibungen in Pkt. 7.2 zum technischen Anlagenbetrieb getreu der Ausführungsplanungen des NLWKN funktioniert wird textlich festgesetzt, dass sämtliche baulichen Anlagen und technischen Nebenanlagen, die zur Herstellung oder zum Betrieb der Baggergutaufbereitungsanlage nötig sind, eine Höhe von 3,75 mNN - dies entspricht etwa 2,5 m über der Geländeoberkante - nicht überschreiten dürfen.

6. Oberflächenentwässerung

Nachdem die aufgespülten Sedimente soweit entwässert und abgetrocknet sind, dass diese mit Kettenfahrzeugen befahren werden können, werden 30 cm tiefe Grütten (Mulden) hergestellt, welche über den Staukasten in den Pumpensumpf entwässern. Das anfallende Wasser wird dann über eine Rücklaufpumpe durch die Rücklaufleitung in den mit dem Hafenbecken verbundenen Störtebekerkanal zurückgepumpt, so dass kein Spülwasser in den angrenzenden Leybuchtsammelgra-

ben (Gewässer II. Ordnung) gelangt. Laut Planung kann das Entschlammungsverfahren des Hafenbeckens so als geschlossenes Pumpensystem betrachtet werden und bedarf weder für das Wasser noch für den Schlick weiterer Nachbehandlungsmaßnahmen.

7. Aufbau und Funktionsweise

7.1. Herstellung des Spülfeldes

Zunächst wird das Spülfeld binnenseitig von einem 9,2 m breiten und etwa 2,5 m hohen Spüldeich – gemessen an der Geländeoberkante – umsäumt, um ein späteres Austreten des Spülwassers und somit eine Belastung des Leybuchtsammelgrabens zu verhindern. Die vorhandenen, innerhalb des vorgesehenen Feldes liegenden Gräben werden zunächst verfüllt und die Vegetationsbestände an den 3 m breiten Ersatzgraben umgesetzt, der entlang des Spüldeichs angelegt wird. Ein Absetzbecken mit Staukasten wird im Norden in der Nähe des Störtebekerkanals angelegt.

Das Spülfeld wird vor Aufbringung des Hafensedimentes gefräst und der Oberboden wird für die Herstellung der umfassenden Verwallung zusammengetragen und profiliert. Die Höhe der Einspülung des Hafenschlicks ist bis zu einer Höhe von 2,00 m über Geländeoberkante vorgesehen. Es wird ein ca. 7,0 m breiter Sicherheitsabstand zu den Vorflutern eingeplant.

7.2. Technischer Anlagenbetrieb

Das Sediment wird im Nassausbaggerverfahren durch einen Schneidkopf-Saugbagger aus dem Hafenbecken ausgehoben und simultan mittels Pumpen über oberirdisch verlegte Spüleleitungen der Ablagerungsfläche zugeführt. Die sechs Einspülpunkte sind mit Schiebern ausgestattet, um Verstopfungen vorzubeugen. Während der Schlick sich größtenteils ablagert, wird das übrige Spülwasser in ein Absetzbecken mit Staukasten geleitet. Anschließend wird das Wasser dem Störtebekerkanal bzw. dem Hafenbecken mit Hilfe einer weiteren Pumpe wieder zugeführt. Somit ist die Baggergutaufbereitungsanlage im Zusammenhang mit dem Hafenbecken in Bezug auf den Wasserkreislauf als geschlossenes System zu betrachten.

Der Abbau der TBT-Belastung findet v. a. durch Sauerstoffzufuhr und die natürliche Sonneneinstrahlung statt. Um den Abbauprozess zu beschleunigen, wird das Material regelmäßig umgewälzt. Auf diese Weise wird die festgestellte durchschnittliche Belastung von 300 µg/kg voraussichtlich innerhalb von 4 -5 Jahren auf den Zielwert von 25 µg/kg (gem. WRRL¹) absinken. Durch diese Nachbehandlung wird das Volumen des eingespülten Bodens auf ca. 1/3 der ursprünglichen Menge reduziert. Die Behandlungsmaßnahme wird laufend von einem anerkannten Fachgutachter begleitet, überwacht und beprobt. Nach Freigabe des Bodens wird ein Großteil abgefahren und für Deich- und Straßenbaumaßnahmen eingesetzt. Die verbleibende

¹ WRRL = EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie; der vorgeschlagene Grenzwert liegt aktuell bei 100 µg/kg Bodenmasse.

Restmenge wird in den vorhandenen Boden eingearbeitet und mit dem ursprünglichen, zum Spüldeichaufbau genutzten Oberboden bedeckt und durch Pflügen, Grubbern und Eggen vermischt. Nach Abschluss dieser Phase kann die Fläche wieder landwirtschaftlich, z. B. als Grünland, genutzt werden.

Der Betrieb des Spülfeldes einschließlich des Aushubes des Sediments bzw. der Einleitung des Spül- und Rücklaufwassers wird in einem diskontinuierlichen Rhythmus fortgeführt, der sich u.a. nach Baggerbedarf, den eingesetzten Gerätschaften sowie Materialeigenschaften und -bedarf richtet. Die weiteren technischen Details sind den Unterlagen des NLWKN zu entnehmen.

8. Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über eine nicht benannte öffentliche Straße, die die Verbindung zwischen der „Greetsieler Straße“ (L 27) und der Störtebeker-Klappbrücke herstellt sowie dem Leybucht Sportboot e.V. als Erschließungsstraße für den Vereinshafen dient. Sie grenzt unmittelbar an die Fläche der Baggergutaufbereitungsanlage an. Für die ordnungsgemäße Erschließung der Baggergutaufbereitungsanlage ist demnach keine Festsetzung nötig, da für die Anlage neuer Zuwegungen kein Bedarf besteht.

Außer den oben erwähnten Fahrzeugen, die für die Anlage der Gruppen, für die Verlegung der Leitungen sowie Behandlung und Abtransport des Baggergutes die Anlage befahren müssen, sind keine anderweitigen Befahrungen durch Fahrzeuge geplant bzw. zu erwarten.

Es werden weder verkehrliche noch straßenbauliche Maßnahmen an den öffentlichen Straßen erforderlich sein. Eine Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung sind nicht vonnöten.

Abb. 8: Erschließungsstraße der Baggergutaufbereitungsanlage (roter Pfeil)



9. Flächenbilanz

Die geplante Fläche der Baggergutaufbereitungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Norden beträgt rund 1,42 ha.

10. Umweltbericht

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für die 106. FNP-Änderung und die 1. Änderung des B-Planes Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) erstellt. Dieser liegt gesondert vor.

Folgende Auswirkungen sind durch die Planung zu erwarten:

- großflächige Beseitigung der Vegetationsdecke,
- Beseitigung eines Grabenabschnittes und somit der Bruthabitate von Röhrichtbrütern (nicht erheblich aufgrund der ausreichend vorhandenen gleichartigen Biotope in direkten Umgebung),
- Errichtung einer ca. 2,4 m hohen Verwallung um die Fläche an der südlichen und südöstlichen Grenze mit geringfügigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Veränderung des Bodens durch den Auftrag der Sedimente,
- zeitweilige Verdrängung der Avifauna.

Erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die Planung wurden nicht festgestellt.

11. Maßnahmen zur Vermeidung u. Verminderung d. nachteiligen Umweltauswirkungen

11.1. Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen

Die Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung, vor allem der Röhrichtbestände, sind außerhalb der Brutzeit (1. März – 30. September), im Herbst / Winter durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während des Brutgeschäftes zu vermeiden.

Die Verlegung der Leitungen sowie die Spülarbeiten sollten ebenfalls im Herbst/Winter erfolgen, um zum einen die Avifauna und zum anderen die Erholungsfunktion (Tourismus) des Planungsraums nicht erheblich zu beeinträchtigen.

11.2. Gewässerschutz

Zum Schutz der Oberflächengewässer - hier v. a. des Leybuchsammelgrabens - vor dem Eintrag von Schad- und Schwebstoffen aus den Sedimenten ist im Betriebskonzept ein 10 m breiter Schutzbestand zu diesem Gewässer vorgesehen, in dem keine Veränderungen der Oberfläche (Boden, Vegetation) beabsichtigt sind. Zudem erfolgt die nachrichtliche Übernahme eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens (gemessen von der Böschungsoberkante) nach geltenden Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

12. Eingriffsregelung

Die Gegenüberstellung des rechtswirksamen Bestandes und der Änderungsplanung zeigt, dass die vorliegende Planung zu keiner ökologischen Wertminderung des Bestandes im Geltungsbereich führt. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Kompensationsmaßnahmen für den rechtswirksamen B-Plan sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die tabellarische Darlegung der Bilanzierung mit Erläuterungen und eine Übersichtskarte zur Lage der Kompensationsflächen sind Kap. 2 des Umweltberichtes zu entnehmen.

13. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Für die ausführliche Darstellung der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf Kap. 3 des gemeinsamen Umweltberichtes verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden.

14. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Die ausführliche Darlegung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist in Kap. 4 des Umweltberichtes zu finden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

15. Hinweise

15.1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.

15.2. Bodenfunde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren

Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

15.3. Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich ist hierüber sofort zu informieren.

15.4. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

15.5. Verwendung anfallender Abfälle

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

15.6. Verdichtete Bodenflächen

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

15.7. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst – in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Norden zu benachrichtigen.

15.8. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

- 1.) Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2.) Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

15.9. Einsichtnahme in technische Vorschriften

Die den Festsetzungen der Bauleitplanung zugrunde liegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Verwaltung der Stadt Norden (Am Markt 15, 26506 Norden) eingesehen werden.

16. Nachrichtliche Übernahmen

16.1. Räumuferstreifen

Entlang des Leybuchtssammelgrabens ist gem. § 6 der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden ein Räumuferstreifen von 5,00 m von einer Bepflanzung mit Hecken, Büschen, Sträuchern und Anbaukulturen freizuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 10,00 m vor der oberen Böschungskante gepflanzt werden bzw. an diese heranwachsen. Gebäude und sonstige Anlagen, z. B. Masten, Aufschüttungen, Aufgrabungen usw. dürfen nicht näher als 10,00 m von der oberen Böschungskante errichtet werden. Leitungen dürfen in diesem Gewässer nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden. Ausnahmen von den wirksamen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen zulassen. Steganlagen und Ufersicherungen sind gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu genehmigen und vom Entwässerungsverband zu gestatten.

16.2. Gewässerrandstreifen

Im 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Leybuchtssammelgrabens (Verbandsgewässer II. Ordnung) gelten die Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

16.3. Deichschutzzone

Gemäß dem Niedersächsischen Deichgesetz wird im Abstand von 50 m zum Deichfuß eine Deichschutzzone nachrichtlich übernommen. Das Niedersächsische Deichgesetz ist hier zu beachten.

Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Deichbehörde kann zur Befreiung vom v. g. Verbot widerrufliche Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist.

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Deichbehörde dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 2 Niedersächsisches Deichgesetz erteilt hat.

16.4. Bauverbotszone

Gemäß § 24 Abs.1 NStrG und § 9 Abs.1 FStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen sowie Bundesstraßen

Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (NStrG) bzw. jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (FStrG) (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs) und bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

In der Planzeichnung wird die Abgrenzung der Bauverbotszone nicht dargestellt, da sie räumlich mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der B-Plan-Änderung zusammenfällt.

16.5. Baubeschränkungszone

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG und § 9 Abs.2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

a) bauliche Anlagen längs der Landes- und Kreisstraßen sowie Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (NStrG) bzw. jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (FStrG), errichtet oder erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

b) bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen sowie Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Bei der Bundesstraße stehen Werbeanlagen den Hochbauten des Abs. 1 sowie den baulichen Anlagen des Abs. 2 gem. § 9 Abs. 6 FStrG gleich.

17. **Verfahrensvermerke**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) – 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in einer Bürgerinformationsveranstaltung am Zudem haben die Planungsunterlagen vom bis öffentlich ausgelegt. Während dieses Zeitraums standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Stadt Norden zur Verfügung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum.....

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) – 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) – 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ hat mit dem Entwurf der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Während dieses Zeitraums standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Stadt Norden zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung beschlossen.

18. **Zusammenfassende Erklärung**

(Wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.)

Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 87 (Ortsteil Leybuchtpolder) – 1. Änderung „Baggergutaufbereitungsanlage“ – Begründung (Entwurf)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 13.11.2019

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

i.A. M.Sc. Ekaterina Wamboldt

i.A. B.A. Dimitri Ottenbacher

T:\Krummhörn\11219_B_Plan_Greetsiel_Norden\05_B-Plan\02_Entwurf\1
Ae_BP87_Norden\Begründung\2019_11_13_11219_bp_begr_norden_e.docx